

98/A XXI.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Ing. Peter Westenthaler  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz, die Nationalratswahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz, die Europawahlordnung, das Volksbegehrengesetz, das Volksabstimmungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz, die Nationalratswahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz, die Europawahlordnung, das Volksbegehrengesetz, das Volksabstimmungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I** (Verfassungsbestimmung)

Das Bundes - Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundes - Verfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxxx/1999 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Art. 24 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neue Absätze werden angefügt:  
„(2) Gesetzesbeschlüsse können auch durch Volksabstimmung zustande kommen, die über von mindestens 15 von Hundert aller Stimmberechtigten gestellte Anträge auf Erlassung von Bundesgesetzen (Volksbegehren) durchzuführen ist, wenn der Nationalrat keinen dem Ziel des Volksbegehrens entsprechenden Gesetzesbeschluß gefaßt hat. Derartige Bundesgesetze dürfen nicht Gegenstände betreffen, die

- a) nur verfassungsgesetzlich geregelt werden können, weil sie die Kompetenzen des Bundes überschreiten oder sonst gegen geltendes Bundesverfassungsrecht verstoßen,
  - b) Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts widersprechen,
  - c) gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen oder
  - d) zu wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden führen.
- (3) Ob alle Voraussetzungen zur Durchführung einer Volksabstimmung gegeben sind, stellt der Verfassungsgerichtshof in einem Vorprüfungsverfahren fest. Das Nähere wird durch Bundesgesetz bestimmt.“

2. Art. 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die briefliche Stimmabgabe im Postweg ist zulässig. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Wahl mittels Briefwahl getroffen.“

3. In Art. 26 Abs. 6 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

4. In Art. 28 Abs. 4 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Am Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten an Petitionen und Bürgerinitiativen, die innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der vorhergehenden Gesetzgebungsperiode im Nationalrat eingebracht wurden, nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Beendigung der Gesetzgebungsperiode befunden haben.“

5. In Art. 41 Abs.1 ist nach der Wortfolge „der Mitglieder des Bundesrates“ einzufügen „oder als Anträge der Volksanwaltschaft im Zuge ihrer Prüfungstätigkeit“.

6. Art. 43 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Einer Volksabstimmung ist überdies jeder Gesetzesantrag gem. Art 24 Abs. 2 zu unterziehen, wenn der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Bevollmächtigten des Volksbegehrens ausspricht, daß das Volksbegehren

nicht durch einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Sinn von Abs. 1 erfüllt ist. Ein derartiger Gesetzesantrag ist darüber hinaus einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn innerhalb von neun Monaten kein Gesetzesbeschluß gefaßt wird.“

7. In Art. 95 enthält der Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“. Die Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Die Landesverfassung kann dabei die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Landtag Wahlberechtigten vorsehen.

(2) Die Mitglieder der Landtage werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt. Durch Landesgesetz kann festgelegt werden, dass bei Wahlen zum Landtag die briefliche Stimmabgabe im Postweg möglich ist und dass das Wahl - und Abstimmungsrecht auch jenen Staatsbürgern zukommt, die am Stichtag im Bundesgebiet zwar keinen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des Landes in der Wähler - evidenz eingetragen waren. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.

(3) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat.

(4) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss und die in räumliche geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Sofern gemäß Art. 95 Abs. 2 eine entsprechende landesgesetzliche Regelung getroffen wurde, ist die Bürgerzahl um jene Staatsbürger zu vermehren, die am Tag der letzten Volkszählung im Bundesgebiet zwar keinen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des Landes in der Wählerevidenz eingetragen waren. Die Landtagswahlordnung kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.“

8. Art. 117 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Soweit dies landesgesetzlich festgelegt wird, kann bei Wahlen zum Gemeinderat eine briefliche Stimmabgabe im Postweg erfolgen. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, dass das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter den von den Ländern festzulegenden Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu. Weiters kann bestimmt werden, dass das Wahlrecht Staatsbürgern zukommt, die am Stichtag im Bundesgebiet zwar keinen Wohnsitz hatten, aber in der Wähler evidenz eingetragen waren. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Art. 95 Absatz 2 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.“

9. Art. 141 Abs. 3 lautet:

„(3) Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen oder Volksabstimmungen zu entscheiden hat, wird durch Bundes- oder Landesgesetz geregelt. Gesetzlich kann auch angeordnet werden, wie lang im Hinblick auf eine solche Anfechtungsmöglichkeit mit der Kundmachung des Bundes- oder Landesgesetzes, über das eine Volksabstimmung erfolgte, zugewartet werden muß.“

10. In Art. 148a wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt, die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen 4 und 5:

„(3) Unbeschadet des Abs. 1 und ohne in die Rechtsprechung einzugreifen, kann sich bei der Volksanwaltschaft jedermann wegen Verzögerungen in gerichtlichen Verfahren beschweren, sofern er davon betroffen ist. In diesen Fällen steht der Volksanwaltschaft das Recht zur Antragstellung

nach § 91 Gerichtsorganisationsgesetz oder die Anregung, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, offen.“

## **Artikel II**

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats - Wahlordnung 1992 - NRW), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 117/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im II. Hauptstück der Nationalrats - Wahlordnung lautet der vierte Abschnitt:

### 4. Abschnitt

#### **Briefwahl**

##### Anspruch auf Ausübung der Briefwahl

§ 38. (1) Wahlberechtigte können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihr Wahlrecht durch Übersendung des Wahlbriefes an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausüben.

(2) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder aus sonstigen wichtigen Gründen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen.

##### Ausstellung der Briefwahlunterlagen

§ 39.(1) Die Ausstellung der Briefwahlunterlagen ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen; im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Briefwahlunterlagen auch im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland, die gemäß § 2a Wählerevidenzgesetz 1973 eingetragen sind, sind innerhalb einer Woche nach der Wahlausschreibung von der Gemeinde, in der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl zu verständigen.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- a) einem amtlichen Stimmzettel sowie einem verschließbaren Wahlkuvert und
- b) einer als verschließbarer Briefumschlag gestalteten Briefwahlkarte, die den in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdruck zu tragen hat.

(4) Liegt ein Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen vor, so sind die in Abs. 3 genannten Briefwahlunterlagen auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmenabgabe sorgfältig zu verwahren.

(5) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene amtliche Stimmzettel oder Briefwahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

#### Vorgang nach Ausstellung der Briefwahlunterlagen

§ 40. (1) Die Ausstellung der Briefwahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik ‚Anmerkung‘ bei den betreffenden Wähler mit dem Wort ‚Briefwahl‘ in auffälliger Weise (z.B. mittels Buntstiftes) zu vermerken.

(2) Die Zahl der ausgestellten Briefwahlkarten ist nach Ablauf der in § 39 Abs. 1 vorgesehenen Frist im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telefonisch der Landeswahlbehörde bekanntzugeben. Die Landeswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereich ausgestellten

Briefwahlkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor dem Wahltag der Bundeswahlbehörde mitzuteilen.“

2. In § 42 Abs.1 ist die Wortfolge „am siebenunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am vierundvierzigsten Tag“ zu ersetzen.
3. In § 47 ist die Wortfolge „am vierunddreißigsten Tag“ durch die Wortfolge „am einundvierzigsten Tag“ zu ersetzen.
4. In § 48 Abs.1 ist die Wortfolge „am vierunddreißigsten Tag“ ist durch die Wortfolge „am einundvierzigsten Tag“ zu ersetzen.
5. In § 48 Abs. 2 ist die Wortfolge „am einunddreißigsten Tag“ ist durch die Wortfolge „am achtunddreißigsten Tag“ zu ersetzen.
6. § 56 sowie die Überschrift zu § 56 entfallen.
7. § 60 und dessen Überschrift lauten:

„Vorgang bei der Briefwahl

§ 60.( 1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den Bestimmungen des 4. Abschnittes des II. Hauptstückes die Briefwahlunterlagen ausgestellt wurden, im Wege der Übersendung des verschlossenen Wahlbriefes an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden.

(2) Der Briefwähler hat den von ihm gekennzeichneten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert zu verschließen, auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, daß er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat, sodann Wahlkuvert und die Briefwahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die Bezirkswahlbehörde zu schicken, daß der Wahlbrief am Wahltag bis spätestens 12 Uhr eingeht.

(3) Die Wahlbriefe sind durch die Wahlbehörde bis zur Auszählung amtlich unter Verschuß zu verwahren.

(4) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist ungültig, wenn  
a) der Wahlbrief am Wahltag nicht bis spätestens 12.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt ist oder  
b) die vorgeschriebene eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahlkarte fehlt.

(5) Erscheint ein Briefwähler vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit den Briefwahlunterlagen ausgefolgten Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Stimme abzugeben, nachdem er die Briefwahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat.“

8. § 68 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Wähler hat sich zuerst entsprechend auszuweisen (§ 67). Ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu übergeben. Dem Briefwähler hat der Wahlleiter nach Öffnung des ihm von diesem zu übergebenden Briefumschlages (§ 39 Abs. 4) den inliegenden amtlichen Stimmzettel samt einem leeren Wahlkuvert auszuhändigen. Das verschließbare Wahlkuvert hat der Wahlleiter zu vernichten. Der Wahlleiter hat jeden Briefwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Briefwahlkarte ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist. Hat jedoch ein Briefwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein amtlicher Stimmzettel auszufolgen.“

9. § 70 und dessen Überschrift entfallen.

10. Die §§ 72 bis 74 und deren Überschriften entfallen.

11. Die §§ 76, 82 und 83 sowie deren Überschriften entfallen.

12. In § 84 Abs. 3 entfallen die ersten drei Sätze, in lit. c entfällt die Wortfolge „zuzüglich der Zahl der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler aus anderen Regionalwahlkreisen

13. In § 84 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „sowie die Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts“ sowie der letzte Satz des Abs. 5.

14. In § 85 Abs. 2 entfällt lit. f; in § 85 Abs. 3 entfallen lit. c und lit. h.

15. In § 89 entfällt Abs. 2.

16. In § 90 lauten die Absätze 3 bis 5:

„(3) Die Bezirkswahlbehörden haben die gemäß § 60 rechtzeitig eingelangten Wahlbriefe gesondert zu zählen und auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Sodann öffnet der Wahlleiter angesichts der Beisitzer den Wahlbrief und prüft die eidesstattliche Erklärung. Anschließend sind die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und die in § 84 vorgesehenen Feststellungen sinngemäß für die Briefwahlstimmen zu treffen und die für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der Briefwahlstimmen mit den Wahlergebnissen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Die Niederschrift gemäß Abs. 1 und 3 sowie die Vorzugsstimmenprotokolle gemäß Abs. 2 bilden den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde. Diesem sind die Wahlakten der Gemeindevahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, als Beilagen anzuschließen und umgehend verschlossen, womöglich im versiegelten Umschlag, der zuständigen Landeswahlbehörde zu übermitteln.

(5) In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden ihre Berichte unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu erstatten. Auch die Wahlakten sind von den Sprengelwahlbehörden unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu übersenden. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und

der §§ 86 bis 89 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse und die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk der Bezirkswahlbehörde obliegt.“

17. Die §§ 92 bis 94 sowie deren Überschriften entfallen.

18. § 96 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landeswahlbehörde hat aufgrund der ihr gem. § 90 Abs. 4 übermittelten Wahlakten die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Bundeswahlbehörde für die Regionalwahlkreise und den Landeswahlkreis gem. § 95 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln und unverzüglich der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

19. In § 98 lautet Abs. 2:

„(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Landeswahlbehörde aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörden (§ 90 Abs. 2 und 3) die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die auf jeden der auf dem Stimmzettel angeführten Regionalbewerber der gewählten Parteiliste in den Regionalwahlkreisen des Landeswahlkreises entfallen sind. § 91 gilt sinngemäß. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist für jeden Regionalwahlkreis in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten.“

20. § 102 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Landeswahlbehörde aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörden (§ 90 Abs. 2 und 3) die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die auf jeden der auf dem Stimmzettel angeführten Bewerber der gewählten Landesparteiliste im Landeswahlkreis entfallen sind. § 91 gilt sinngemäß. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten.“

21. § 114 Abs. 2 Z 6 lautet:

„Die für die Nationalratswahl vorgesehenen Niederschriften, Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Briefwahlkarten,

Stimmzettel und sonstige Beilagen verbleiben beim Wahlakt für die Nationalratswahl.“

22. In § 116 entfällt der 3. Absatz.

23. § 118 und dessen Überschrift lauten:

„Ausstellung von Briefwahlunterlagen

§ 118. Wer gemäß § 117 Z 1 bei der Wiederholungswahl wahlberechtigt ist, hat Anspruch auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Auf die Ausstellung der Briefwahlunterlagen und die Wahl mittels Briefwahl finden die Bestimmungen des 4. Abschnitts sowie des § 60 Anwendung.“

24. Die §§ 119 bis 121 sowie deren Überschriften entfallen.

### **Artikel III**

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, zuletzt geändert durch BGBl. I xxx/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5a lautet:

„§ 5a.(1) Wähler, die voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder aus sonstigen wichtigen Gründen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen.

(2) Die Ausstellung der Briefwahlunterlagen ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen; im Ausland

kann die Ausstellung und Ausfolgung der Briefwahlunterlagen auch im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland, die gemäß § 2a Wählerevidenzgesetz 1973 eingetragen sind, sind innerhalb einer Woche nach der Wahlausschreibung von der Gemeinde, in der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl zu verständigen.

(4) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus  
a) einem amtlichen Stimmzettel sowie einem Wahlkuvert und  
b) einer als verschließbarer Briefumschlag gestalteten Briefwahlkarte, die den in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdruck zu tragen hat.

(5) Liegt ein Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen vor, so sind die in Abs. 4 genannten Briefwahlunterlagen auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmenabgabe sorgfältig zu verwahren.

(6) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene amtliche Stimmzettel oder Briefwahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(7) Die Ausstellung der Briefwahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Briefwahl“ auffälligerweise (z.B. mittel Buntstiftes) zu vermerken.

(8) Die Zahl der ausgestellten Briefwahlkarten ist nach Ablauf der in Abs. 3 vorgesehenen Frist im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben. Die Landeswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereich ausgestellten Briefwahlkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor dem Wahltag, der Bundeswahlbehörde mitzuteilen.“

2. In § 7 wird die Wortfolge „am dreißigsten Tag“ ersetzt durch die Wortfolge „am siebenunddreißigsten Tag“.

3 In § 9 wird die Wortfolge „am vierundzwanzigsten Tag“ ersetzt durch die Wortfolge „am einunddreißigsten Tag“.

4. In § 10 Abs. 1 lautet es statt „bis 73 Abs. 3 erster Satz sowie 73 Abs. 4 bis 74“ richtig „sowie 71“.

5. In § 10 entfallen die Absätze 8 und 9; die Absätze 2 bis 7 lauten wie folgt:  
„(2) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den Bestimmungen von § 5a die Briefwahlunterlagen ausgestellt wurden, im Wege der Übersendung des verschlossenen Wahlbriefes an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden.

(3) Der Briefwähler hat den von ihm gekennzeichneten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert zu verschließen, auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, daß er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat, sodann Wahlkuvert und Briefwahlkarte im Briefwahlkuvert zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die Bezirkswahlbehörde zu schicken, daß der Wahlbrief am Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr einlangt.

(4) Die Wahlbriefe sind durch die Wahlbehörde zur Auszählung amtlich unter Verschuß zu verwahren.

(5) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist ungültig, wenn  
a) der Wahlbrief am Wahltag nicht bis spätestens 12.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt ist oder  
b) die vorgeschriebene eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahlkarte fehlt.

(6) Erscheint ein Briefwähler vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit den Briefwahlunterlagen ausgefolgten Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Stimme abzugeben, nachdem er die Briefwahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat.

(7) Die Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang im Wege der Briefwahl kann frühestens am elften Tag nach dem Wahltag des ersten Wahlganges erfolgen. Wahlkuverts aus Briefwahlkarten für den zweiten

Wahlgang, die vor diesem Tag ausgefüllt wurden, sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen.“

6. § 10a Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Briefwähler hat der Wahlleiter nach Öffnen des ihm von diesem zu übergebenden Briefumschlages (§ 5a Abs. 5) den inliegenden amtlichen Stimmzettel und ein Wahlkuvert zu übergeben. Der Wahlleiter hat den Briefwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Briefwahlunterlagen ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist. Hat ein Briefwähler diesen Stimmzettel jedoch nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein neuer amtlicher Stimmzettel auszufolgen.“

7. In § 10a entfällt Abs. 3, die Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

8. In § 11 entfällt Abs. 3, die bisherigen Abs. 4 bis 8 erhalten die Bezeichnung 3 bis 7, im neuen Abs. 7 hat es statt „Abs. 5“ zu lauten „Abs. 6“.

9. In § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „am vierundzwanzigsten Tag“ ersetzt durch die Wortfolge „am einunddreißigsten Tag“.

10. In § 12 entfällt Abs. 3, in Abs. 4 lautet es statt „§ 11 Abs. 4“ richtig „§ 11 Abs. 3“, in Abs. 5 entfällt die Wortfolge „im Fall einer Stimmabgabe mittels Wahlkarte für den zweiten Wahlgang nach § 11 Abs. 3,“.

11. § 13 lautet:

„§ 13.(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. zur Abgabe der Stimme ein anderer als der amtliche Stimmzettel oder der Stimmzettel von einem anderen Wahlgang verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte oder ob er die Frage gemäß § 11 Abs. 3 mit „ja“ oder „nein“ beantwortet hatte oder

3. überhaupt kein Wahlwerber angezeichnet (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) oder überhaupt keine Kennzeichnung vorgenommen wurde (Stimmzettel nach § 11 Abs. 3) oder
4. zwei oder mehrere Wahlwerber angezeichnet (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) wurden oder die Frage gem. § 11 Abs. 3 sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde oder
5. aus den vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlwerber er wählen wollte, oder ob er die Frage gem. § 11 Abs. 3 mit „ja“ oder „nein“ beantworten wollte.

(2) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Wahlwerber lauten. Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung des Wahlwerbers (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) oder zur Bezeichnung des Wortes „ja“ oder „nein“ (Stimmzettel nach § 11 Abs. 3) angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.“

12. In § 14 Abs. 1 entfällt nach den Worten „§ 11 Abs. 2“ die Wortfolge „oder 3“.

13. In § 14 Abs. 2 lautet es statt „§ 11 Abs. 4“ richtig „§ 11 Abs. 3“.

14. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Im übrigen gelten für die Feststellung der örtlichen Wahlergebnisse sowie der Wahlergebnisse im Landeswahlkreis und in den Regionalwahlkreisen die entsprechenden Bestimmungen der §§ 84 bis 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, 3, 4 und 5, 95 Abs. 1, 96 Abs. 1 mit der Ergänzung, daß das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten ist, sowie die §§ 99, 103 und 104 NRW0 sinngemäß.“

15. In § 15 Abs. 1 lautet der zweite Satz: „Die Verlautbarung hat bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 2 die Feststellungen nach § 14 Abs. 1 und bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 3 die Feststellungen nach § 14 Abs. 2 zu enthalten“.
16. In § 16 Abs. 5 entfällt nach den Worten „§11 Abs. 2“ die Wortfolge „oder 3“.
17. In § 16 Abs. 16 lautet es statt „§11 Abs. 4“ richtig „§11 Abs. 3“.
18. In § 17 lautet es statt „§11 Abs. 4“ richtig „§11 Abs. 3“.
19. § 20 Abs. 2 lautet:  
„(2) Im übrigen gelten auch für den zweiten Wahlgang die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 und 10 bis 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß im Ausland lebenden Wahlberechtigten, denen bereits Briefwahlunterlagen für den ersten Wahlgang ausgestellt wurden, ohne neuerlichen Antrag für den zweiten Wahlgang Briefwahlunterlagen von Amts wegen auszufolgen sind; doch sind auch Stimmen, die für einen nicht in die engere Wahl gezogenen Wahlwerber abgegeben wurden, ungültig.“

#### **Artikel IV**

Das Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung), zuletzt geändert durch BGBl. I xxx/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „am fünfundsechzigsten Tag“ ersetzt durch die Wortfolge „am zweiundsiebzigsten Tag“.
2. In § 25 entfällt Abs. 2

3. Die §§ 26 bis 28 lauten samt Überschrift:

„Anspruch auf Ausübung der Briefwahl

§ 26.(1) Wahlberechtigte können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihr Wahlrecht durch Übersendung des Wahlbriefes an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausüben.

(2) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprenkel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder aus sonstigen wichtigen Gründen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen.

Ausstellung der Briefwahlunterlagen

§ 27.(1) Die Ausstellung der Briefwahlunterlagen ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen; im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Briefwahlunterlagen auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland, die gemäß § 4 Europawählerevidenzgesetz eingetragen sind, sind innerhalb einer Woche nach der Wahlausschreibung von der Gemeinde, in der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl zu verständigen.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

a) einem amtlichen Stimmzettel sowie einem Wahlkuvert und

- b) einer als verschließbarer Briefwahlumschlag gestalteten Briefwahlkarte, die den in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdruck zu tragen hat.
- (4) Liegt ein Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen vor, so sind die in Abs. 3 genannten Briefwahlunterlagen auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmenabgabe sorgfältig zu verwahren.
- (5) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene amtliche Stimmzettel oder Briefwahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

#### Vorgang nach Ausstellung der Briefwahlunterlagen

- § 28.(1) Die Ausstellung der Briefwahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik ‚Anmerkung‘ bei den betreffenden Wähler mit dem Wort ‚Briefwahl‘ in auffälliger Weise (z.B. mittels Buntstiftes) zu vermerken.
- (2) Die Zahl der ausgestellten Briefwahlkarten ist nach Ablauf der in § 39 Abs. 1 vorgesehenen Frist im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telefonisch der Landeswahlbehörde bekanntzugeben. Die Landeswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereich ausgestellten Briefwahlkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor dem Wahltag der Bundeswahlbehörde mitzuteilen.“
4. In § 36 wird die Wortfolge „am vierundzwanzigsten Tag“ ersetzt durch die Wortfolge „am einunddreißigsten Tag“.
5. § 43 sowie die Überschrift zu § 43 entfallen.
6. § 46 und dessen Überschrift lauten:

„Vorgang bei der Briefwahl

§ 46.( 1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den Bestimmungen der §§ 26 und 27 die Briefwahlunterlagen ausgestellt wurden, im Wege der Übersendung des verschlossenen Wahlbriefes an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden.

(2) Der Briefwähler hat den von ihm gekennzeichneten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert zu verschließen, auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, daß er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat, sodann Wahlkuvert und Briefwahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die Bezirkswahlbehörde zu schicken, daß der Wahlbrief am Wahltag bis spätestens 12 Uhr eingeht.

(4) Die Wahlbriefe sind durch die Wahlbehörde bis zur Auszählung amtlich unter Verschuß zu verwahren.

(5) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist ungültig, wenn  
a) der Wahlbrief am Wahltag nicht bis spätestens 12.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt ist oder  
b) die vorgeschriebene eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahlkarte fehlt.

(6) Erscheint ein Briefwähler vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit den Briefwahlunterlagen ausgefolgten Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Stimme abzugeben, nachdem er die Briefwahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat.“

7. In § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Briefwähler hat der Wahlleiter nach Öffnung des ihm von diesem zu übergebenden Briefumschlages (§ 27 Abs. 4) den inliegenden amtlichen Stimmzettel samt einem leeren Wahlkuvert auszuhändigen. Das verschließbare Wahlkuvert hat der Wahlleiter zu vernichten. Der Wahlleiter hat jeden Briefwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Briefwahlkarte ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist. Hat jedoch ein Briefwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein amtlicher Stimmzettel auszufolgen.“

8. § 56 und dessen Überschrift entfällt.

9. In § 58 Abs. 2 und Abs. 4 hat es jeweils statt der Wortfolge „mittels Wahlkarten“ zu lauten „im Zuge der Briefwahl“

10. § 59 und dessen Überschrift entfallen.

11. In § 67 Abs. 2 entfällt die Ziffer 6.

12. In § 67 Abs. 3 entfällt die Ziffer 3.

13. In § 72 lauten die Abs. 3 bis 5:

„(3) Die Bezirkswahlbehörden haben die gemäß § 46 rechtzeitig eingelangten Wahlbriefe gesondert zu zählen und auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Sodann prüft der Wahlleiter angesichts der Beisitzer den Wahlbrief und prüft die eidesstattliche Erklärung. Anschließend sind die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und die in § 66 vorgesehenen Feststellungen sinngemäß für die Briefwahlstimmen zu treffen und die für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der Briefwahlstimmen mit den Wahlergebnissen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Die Niederschrift gemäß Abs. 1 und 3 sowie die Vorzugsstimmenprotokolle gemäß Abs. 2 bilden den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde. Diesem sind die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, als Beilagen anzuschließen und umgehend verschlossen, womöglich im versiegelten Umschlag, der zuständigen Landeswahlbehörde zu übermitteln.

(5) In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden ihre Berichte unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu erstatten. Auch die Wahlakten sind von den Sprengelwahlbehörden unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu übersenden. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und die §§ 68 bis 71 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die

Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse und die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk der Bezirkswahlbehörde obliegt.“

14. Die §§ 74 und 75 sowie deren Überschriften entfallen.

15. In § 76 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

#### **Artikel V**

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3 a. (1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren kann beim Bundesministerium für Inneres auch beantragt werden, indem der Einleitungsantrag zu enthalten hat:

1. den Text eines Gesetzantrages,
2. eine Begründung betreffend die Erfüllung der in Art. 24 Abs. 2 B - VG normierten Voraussetzungen sowie
3. den Nachweis, daß beim Verfassungsgerichtshof ein Antrag auf Feststellung dieser Voraussetzungen eingebracht wurde.

(2) Ein derartiger Einleitungsantrag hat darüber hinaus die in § 3 normierten Voraussetzungen zu erfüllen.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Inneres hat über den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens gem. § 3 innerhalb von drei Wochen, über den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens gem. § 3a jedenfalls innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, wobei im zweiten Fall das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Feststellung, ob der Gesetzesantrag den Erfordernissen des Art. 24 Abs. 2 B - VG entspricht, abzuwarten ist. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren erfüllt sind.“

## Artikel VI

Das Volksabstimmungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 561, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Volksabstimmung aufgrund der Art. 43 und 44 Abs. 3 B - VG wird vom Bundespräsidenten, eine Volksabstimmung aufgrund des Art. 60 Abs. 6 B - VG von den zur Vertretung des Bundespräsidenten gemäß Art. 64 Abs. 1 B - VG berufenen Organen angeordnet. Eine Volksabstimmung aufgrund des Art. 43 Abs. 2 B - VG wird vom Bundespräsidenten dann angeordnet, wenn der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, daß alle Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 2 B - VG erfüllt sind, und feststellt, daß der Gesetzesantrag durch die Beschlüsse des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens nach Art. 42 B - VG nicht erledigt ist.“

2. Im § 2 Abs. 1 lautet der erste Satz: „Wird eine Volksabstimmung gemäß § 1 angeordnet, so hat die Bundesregierung den Tag der Volksabstimmung so festzusetzen, daß die Volksabstimmung entweder am 2. Sonntag im März oder am 2. Sonntag im Oktober stattfindet (Bürgersonntag), und den Stichtag zu bestimmen. Die Zeitspanne zwischen der Festsetzung des Tages der Volksabstimmung und der Volksabstimmung selbst hat jedenfalls mindestens sechs Wochen zu betragen.“

## Artikel VII

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxx wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die einlangenden Bewerbungen sind einer Begutachtungskommission vorzulegen, die ein Gutachten darüber abzugeben hat, welche von den Bewerbern in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem

Ausmaß geeignet sind. Die Begutachtungskommission ist bei jeder Ausschreibung vom Vorsitzenden jenes Organs, das gem. Art. 147 Abs. 2 B - VG den Ernennungsvorschlag zu erstatten hat, einzuberufen. Sie besteht aus einem von den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes zu wählenden Universitätsprofessor der Rechtswissenschaften und einem vom Rechtsanwaltskammertag zu entsendenden Mitglied sowie den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind an keine Weisungen gebunden. Die Begutachtungskommission wählt mit Mehrheit einen Vorsitzenden. Sie entscheidet mit Mehrheit und hat ihre Wertung dem Vorsitzenden jenes Organs, das gemäß Art. 147 Abs. 2 B - VG den Ernennungsvorschlag zu erstatten hat, binnen eines Monats nach Ende der Bewerbungsfrist zu übermitteln. Das Organ ist nicht an die Ansicht der Begutachtungskommission gebunden.“

2. Im zweiten Abschnitt wird nach § 88 folgender Unterabschnitt K mit einem neuen § 88a eingefügt:

„K. Bei Vorprüfungsverfahren von Volksbegehren, die einer Volksabstimmung zu unterziehen sind (Art. 24 Abs. 3 des B - VG)

§ 88a. (1) Der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag des Bevollmächtigten, der die Einleitung eines Volksbegehrens gem. § 3 Abs. 6 Volksbegehrengesetz beantragt hat, tunlichst innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Einlangen des Antrages auszusprechen, ob dieser Gesetzesantrag die in Art. 24 Abs. 2 B - VG normierten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Bundesregierung sowie dann, wenn Rechtspositionen der Länder berührt werden, auch die Landesregierungen sind unverzüglich aufzufordern, eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand dem Verfassungsgerichtshof binnen zwei Wochen vorzulegen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber eine Gegenäußerung des Bevollmächtigten einzuholen, die ebenfalls innerhalb von zwei Wochen dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen ist.

(3) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auszusprechen, ob der Gesetzesantrag des Volksbegehrens die in Art. 24 Abs. 2 B - VG festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Diese Entscheidung ist vom Bundeskanzler unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Wird vom Bevollmächtigten eines Volksbegehrens der Antrag gem. Art. 43 B - VG gestellt, so hat der Verfassungsgerichtshof gemäß der Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe vorzugehen, daß der Prüfungsrahmen und das Erkenntnis die Feststellung beinhaltet, ob der Gesetzesbeschluß des Nationalrates den Gesetzesantrag völlig erfüllt.

(5) Anträge gemäß Abs. 1 und Abs. 4 sind von der Gebühr gemäß § 1 7a befreit.“

### Artikel VIII

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxx wird wie folgt geändert:

§ 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die einlangenden Bewerbungen für die offene Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten sind einer Begutachtungskommission vorzulegen, die ein Gutachten darüber abzugeben hat, welche von den Bewerbern in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem Ausmaß geeignet sind. Die Begutachtungskommission ist bei jeder derartigen Ausschreibung vom Bundeskanzler einzuberufen. Sie besteht aus einem von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes zu wählenden Universitätsprofessor der Rechtswissenschaften und einem vom Rechtsanwaltskammertag zu entsendenden Mitglied sowie den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind an keine Weisungen gebunden. Die Begutachtungskommission wählt mit Mehrheit einen Vorsitzenden. Sie entscheidet mit Mehrheit und hat ihre Wertung dem Bundeskanzler binnen eines Monats nach Ende der Bewerbungsfrist zu übermitteln. Der Bundeskanzler ist nicht an die Ansicht der Begutachtungskommission gebunden.“

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

### Begründung:

Mit dem gegenständlichen Antrag soll ein umfangreiches Demokratiepaket umgesetzt werden, das folgende Inhalte hat:

#### **1. Briefwahl**

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative wird die Möglichkeit zur Stimmabgabe mittels Briefwahl bei allen bundesweiten Wahlen, aber auch für Landtags - und Gemeinderatswahlen ermöglicht. Dazu wird in Art. 26 B - VG die Briefwahl ausdrücklich verankert und so die Wahlgrundsätze des geheimen und persönlichen Wahlrechtes modifiziert.

Mit der Einführung der Briefwahl wird bewirkt, daß keine Wählergruppe mehr von vornherein wegen ihrer Abwesenheit am Wahltag von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist, weiters kann das komplizierte Auslandsösterreicherwahlrecht entfallen und das Wahlergebnis würde bereits am Wahltag endgültig feststehen. Wähler, die sich daher voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden, oder sonst aufgrund einer Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder aus anderen wichtigen Gründen das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen könnten, haben demnach Anspruch auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Bei der Wahl selbst ist der amtliche Stimmzettel zu kennzeichnen, im Wahlkuvert zu verschließen und auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, daß der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde. Die gesamten Briefwahlunterlagen sind so rechtzeitig zur Post zu geben, daß sie am Wahltag bis spätestens 12 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

Auslandsösterreichern, die in der Wählerevidenz eingetragen wurden, sind von der zuständigen Gemeinde von Amts wegen über die Möglichkeit zur Briefwahl zu verständigen. Darin wird auch auf die geänderten Fristen aufmerksam zu machen sein, denn auch aus dem Ausland müssen zukünftig die Wahlbriefe am Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde eingelangt sein.

Durch die verfassungsrechtliche Verankerung der Briefwahl soll den bisher immer wieder geäußerten Bedenken begegnet werden, die Briefwahl verstoße gegen die Grundsätze des geheimen und persönlichen Wahlrechtes. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene eidesstattliche Erklärung soll sicherstellen, daß das Wahlrecht tatsächlich persönlich ausgeübt wird.

Demgegenüber stellt die mit der letzten Novelle zur Nationalratswahlordnung herbeigeführte Änderung der Rechtslage bei der Stimmabgabe im Ausland keine wesentlich bessere Gewährleistung des persönlichen Wahlrechtes dar, da mit dieser Novelle die Bestätigung der Stimmabgabe im Ausland durch bloß eine Person - anstelle bis dahin notwendiger zwei Personen - als ausreichend angesehen wurde. Mißbrauchsmöglichkeiten werden wohl in beiden Fällen gleichermaßen nicht gänzlich auszuschließen sein, dennoch überwiegen die Vorteile der Briefwahl die eventuell dadurch herbeigeführten Nachteile bei weitem.

Mit der Neuregelung der Briefwahl, die die derzeit gültigen Wahlkarten gänzlich ersetzen soll, wird das gesamte Wahlprozedere wesentlich vereinfacht und beschleunigt. Dazu ist es aber auch notwendig, in den parlamentarischen Beratungen die in den verschiedenen Wahlgesetzen festgelegten Fristen vor dem Wahltag dahingehend zu durchforsten, ob noch weitere Fristen verlängert werden müssen. Den Staatsbürgern, die sich im Ausland aufhalten und die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, muß ausreichend Gelegenheit geboten werden, die Wahlunterlagen so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu versenden, daß die Unterlagen tatsächlich spätestens am Wahltag bis 12.00 Uhr einlangen können.

## **2. Direkte Demokratie**

Mit dem gegenständlichen Antrag soll das Anliegen eines wesentlichen Ausbaus der direkten Demokratie bewirkt werden. Demnach sollen Volksbegehren, die von mehr als 15 % aller Stimmberechtigten unterstützt wurden, unter gewissen Voraussetzungen zu einer obligatorischen Volksabstimmung über den im Volksbegehren enthaltenen Gesetzesantrag führen. Derartige Bundesgesetze dürfen nicht Gegenstände betreffen, die:

- a) nur verfassungsgesetzlich geregelt werden können, weil sie die Kompetenzen des Bundes überschreiten oder sonst gegen geltendes Bundesverfassungsrecht verstoßen,
- b) der Regelung durch Organe der Europäischen Union vorbehalten sind,
- c) gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen oder
- d) zu wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden führen.

Darüber hinaus sind derartige Volksbegehren dann einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn sie nicht ohnedies vom Nationalrat umgesetzt werden. Damit wird sichergestellt, daß nach Abschluß des Volksbegehrens zuerst eine parlamentarische Behandlung zu erfolgen hat. Erst dann, wenn

Nationalrat und Bundesrat keine Beschlüsse zur Umsetzung dieses Volksbegehrens fassen bzw. die Verhandlungen innerhalb von neun Monaten nicht abgeschlossen haben, soll das Volksbegehren einer Volksabstimmung unterzogen werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Vorprüfungsverfahren festzustellen, ob die in der Verfassung normierten Voraussetzungen für ein derartiges Volksbegehren gegeben sind. Desgleichen hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, ob das Volksbegehren durch Gesetzesbeschlüsse umgesetzt wurde. Beide Vorprüfungsverfahren sollen in einem kontradiktorischen Prozeß unter Einbindung sowohl der betroffenen Regierungen als auch der Initiatoren des Volksbegehrens stattfinden. Volksbegehren, die den in der Verfassung festgelegten Erfordernissen nicht entsprechen, eignen sich demnach nicht für eine Durchführung der Volksabstimmung. Eine Volksabstimmung ist auch dann entbehrlich, wenn sich Nationalrat und Bundesrat den Argumenten des Volksbegehrens angeschlossen haben und diesbezüglich einen Gesetzesbeschluß gefaßt haben. Wird eine Volksabstimmung durchgeführt, so ist sie vom Bundespräsidenten anzuordnen. Als Ergebnis der Volksabstimmung ist bei Annahme des Gesetzesantrages dieser im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Die Möglichkeit, Volksbegehren - so wie bisher - einzubringen, bleibt von dieser Novelle unberührt.

### **3. Mehr Rechte für die Volksanwaltschaft**

Die Volksanwaltschaft erhält in Art. 41 Abs. 1 B - VG das Recht, Gesetzesanträge im Nationalrat einzubringen, die der Volksanwaltschaft im Zuge ihrer Prüfungstätigkeit als wünschenswert oder notwendig erscheinen.

Darüber hinaus kann zukünftig die Volksanwaltschaft Verfahrensverzögerungen in gerichtlichen Verfahren auf Antrag eines Betroffenen überprüfen. Durch diese Prüfungstätigkeit der Volksanwaltschaft darf nicht in die Rechtsprechung eingegriffen werden. Die Volksanwaltschaft kann als Ergebnis einer derartigen Prüfung ein Disziplinarverfahren anregen oder Anträge zur amtswegigen Fristsetzung durch einen Senat des übergeordneten Gerichtshofes gem. § 91 Gerichtsorganisationsgesetz stellen.

#### **4. Petitionen und Bürgerinitiativen**

Nach geltender Rechtslage verfallen bei Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode alle bis dahin vorliegenden parlamentarischen Materialien. Dieses Prinzip der Diskontinuität zwischen den Gesetzgebungsperioden soll hinsichtlich von Petitionen und Bürgerinitiativen, die innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der letzten Gesetzgebungsperiode im Nationalrat eingebracht wurden, nicht mehr gelten. Derartige Petitionen und Bürgerinitiativen sind daher nach dem Stand in der neuen Gesetzgebungsperiode fortzusetzen, in dem sie sich bei Beendigung der alten Gesetzgebungsperiode befunden haben. Wurden derartige Petitionen und Bürgerinitiativen daher bereits parlamentarisch behandelt, sind sie nicht neuerlich in Verhandlung zu nehmen.

Auszugehen ist in diesem Zusammenhang von der im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates enthaltenen Definition der Petitionen und Bürgerinitiativen.

#### **5. Objektivierung bei der Bestellung von Höchstrichtern**

Um das Verfahren zur Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes sowie der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes objektiver und transparenter zu gestalten, wird eine Begutachtungskommission eingerichtet, die die einlangenden Bewerbungen zu prüfen hat und ein Gutachten darüber abzugeben hat, welche Bewerber in höchstem Maß, in hohem Maß bzw. in geringerem Maß für die ausgeschriebene Funktion qualifiziert sind.